

Friedensethik an Schulen auf dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarung von Bundeswehr und Kultusministerium

Vortrag vor dem Konvent der Friedensbeauftragten und KDV-Beistände zu „Friedensethik an Schulen“ am 20.11.2010 in Stuttgart

Inhalt

1. Anlass und Problem
2. Zur Kooperationsvereinbarung für Baden-Württemberg
3. Streit um Bildungsinhalte und Methoden
4. Die Akteure im Streit um Bildungsinhalte und Methoden
 - 4.1 Zum Bildungsauftrag des Bundesministeriums der Verteidigung und der Jugendoffiziere
 - 4.2 Zum Bildungsauftrag des Landes Baden-Württemberg
 - 4.3 Zum Bildungsauftrag der der evangelischen Kirchen
5. Wie reagieren auf Kooperationsvereinbarungen?

1. Anlass und Problem

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und das Wehrbereichskommando IV – Süddeutschland – der Bundeswehr haben am 4.12.2009 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die wie die anderen inzwischen vorliegenden Vereinbarungen¹ einer institutionellen und tiefgreifenden Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Bildungsbereich zunehmend kritische Reaktionen bei zivilgesellschaftlichen Gruppen und auch Kirchen ausgelöst haben.

Einen besonderen Anlass für diesen Vortrag bietet das Verbot des Leiters eines Trossinger Gymnasiums gegenüber der örtlichen Volkshochschule und der Evangelischen Erwachsenenbildung, zur Friedensdekade 2010 mit dem Motto „Es ist Krieg. Entrüstet euch!“ eine Veranstaltung auf dem Schulgelände durchzuführen.² Zielgruppe war die Kursstufe des Gymnasiums. Der Träger der Friedensdekade ist das Gesprächsforum „Ökumenische Friedensdekade“, in dem unter anderem die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen einschließlich der EKD und die christlichen Friedensdienste mitwirken. Der Schulleiter begründete das Verbot mit dem „Titel und der politischen Thematik“ der Veranstaltung. Ein Gespräch der Veranstalter mit ihm blieb ohne Ergebnis. Im Gegensatz dazu haben Jugendoffiziere der Bundeswehr auf der Grundlage der zitierten Kooperationsvereinbarung auf Einladung privilegierten Zutritt zu Schulen.

Der Unterricht an Schulen zur Friedensethik ist, wie sich bei näherem Zusehen ergibt, durch die Kooperationsvereinbarungen wie die für Baden-Württemberg sehr grundsätzlich betroffen, und zwar hinsichtlich der Verantwortung im Bildungsbereich

- a) der Bundeswehr und ihrer Jugendoffiziere,
- b) des Landes Baden-Württemberg,
- c) der Kirchen und der übrigen zivilgesellschaftlichen Gruppen.

2. Zur Kooperationsvereinbarung für Baden-Württemberg

Die Vereinbarung soll „Schulen und Lehrkräfte unterstützen, die mit ihren Schülerinnen und Schülern sicherheitspolitische Fragestellungen bearbeiten. Jugendoffiziere informieren im schulischen Kontext Schülerinnen und Schüler über die zur Friedenssicherung möglichen und/oder notwendigen Instrumente der Politik. Dabei werden Informationen zur globalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung genauso wie Informationen zu nationalen Interessen einzubeziehen sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen so befähigt und motiviert werden, die Möglichkeiten der Friedenssicherung zu erörtern. ... Jugendoffiziere werben nicht für Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr.“

¹ Bayern (8.6.2010), Hessen (4.11.2010), Mecklenburg-Vorpommern (13.7.2010), Nordrhein-Westfalen (29.10.2008), Rheinland-Pfalz (25.2.2010), Saarland (25.3.2009). Die Texte variieren. Die neueren Vereinbarungen für Mecklenburg-Vorpommern und Hessen zitieren ausdrücklich den Beutelsbacher Konsens als methodisch-didaktische Leitlinie. Die hessische Vereinbarung sagt erstmals in einer Kooperationsvereinbarung zur Beteiligung von Personen aus anderen Vereinigungen und Institutionen: „Die Jugendoffiziere für Hessen können, wie auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Vereinigungen und Institutionen, im Kontext einer inhaltlichen Anknüpfung an die Lehrpläne und die aktuelle Unterrichtsgestaltung vor Ort durch die Schulen als externe Referenten eingeladen werden.“

² Mitteilung des Pfarramtes für Friedensarbeit, KDV und ZDL per E-Mail vom 20.10.2010

Die Vereinbarung beinhaltet nicht nur die Mitwirkung von Jugendoffizieren im Unterricht in Schulen, sondern auch bei der Aus- und Fortbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie von Lehrkräften, die Teilnahme von Lehrkräften und Bediensteten des Kultusministeriums und der Regierungspräsidien an Seminaren zur Sicherheitspolitik des Bundes, die Veröffentlichung von Bildungsangeboten, regelmäßige Gespräche der Jugendoffizieren mit den Regierungspräsidien und ein jährlicher schriftlicher Bericht. Damit hat sich die Bundeswehr eine strategisch wichtige Position und tief gestaffelte Möglichkeiten zur Einflussnahme im Bildungssystem des Landes zu politischen zentralen Fragen institutionell gesichert.

Die Abgeordnete Renate Rastätter MdL B90/Grüne beantragte am 28.1.2010³ im Landtag von Baden-Württemberg zur Kooperationsvereinbarung,

„1. die institutionell verankerte Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr aufzukündigen und es den Schulen auch künftig anheimzustellen, Referenten der Bundeswehr und der Friedensorganisationen/Kirchen bzw. Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit auf freiwilliger Basis und ausgewogene Weise in den Unterricht einzuladen;
2. falls Kultusminister Rau dazu nicht bereit ist, die Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr aufzulösen, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung auch mit den Akteuren der zivilen Konfliktbearbeitung und Friedenssicherung abzuschließen.“

Mit Schreiben vom 18.2.2010 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport darauf geantwortet, die Initiative zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung sei vom Bundesminister der Verteidigung ausgegangen. „Die Bundeswehr ist eine staatliche Organisation mit Verfassungsrang, ... Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung macht die Landesregierung ihre besondere Wertschätzung für die Beiträge der Jugendoffiziere in den Schulen deutlich. Diese erfolgen auf der Grundlage der Bekanntmachung über die Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht in der Fassung vom 14.12.2004⁴ und damit uneingeschränkt in der Verantwortung der Schulen.“ Die Mitwirkung von Angehörigen der Bundeswehr laufe keinen verfassungsrechtlich verankerten Rechten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften entgegen. Die Landesregierung beabsichtige nicht, die mit der Bundeswehr abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zu kündigen. Es gebe derzeit keine Planungen, entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit zivilen Akteuren der Friedenssicherung abzuschließen. Den Schulen stehe es auch künftig frei, auf der Grundlage der zitierten Bekanntmachung Einladungen auszusprechen.

3. Streit um Bildungsinhalte und Methoden

Gestritten wird am Beispiel der Kooperationsvereinbarungen inhaltlich im Grunde um

- a) die politischen und ethischen Leitlinien von Friedens- und Sicherheitspolitik in Deutschland, Europa und der NATO im Sinne der „vernetzten Sicherheit“ ,
- b) den Einfluss der Kirchen zur semantischen Wertediskussion im Sinne eines „gerechten Friedens“,
- c) den Zugang zu der jungen Generation und der Elternschaft zu diesen Themen und
- d) die Chancen der Bundeswehr, in der Perspektive der Umwandlung der Bundeswehr in eine Armee des freiwilligen Wehrdienstes ausreichend qualifiziertes Personal anzuwerben.

Diese Problemkreise können im Rahmen dieses Vortrages nicht ausführlich behandelt werden.

³ http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/5000/14_5759_d.pdf

⁴ Der Vorsitzende der DFG-VK Baden –Württemberg, Klaus Pfisterer, hat dafür gesorgt, den früheren Ausschluss von Kriegsdienstverweigerern und Vertretern von Kriegsdienstverweigerer-Organisationen aus dem Unterricht aufzuheben. Die neue Veraltungsverordnung des Ministeriums (Az: 31-6530.2/67) zur Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht in der Fassung vom 14.12.2004 (Amtsblatt K.u.U. vom 10.1.2005) lautet:

"Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, dass der Unterricht in lebendigen Kontakt mit der Wirklichkeit steht. Dazu trägt bei, wenn bei geeigneten Anlässen Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Bei der Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der im Bundestag und im Landtag vertretenen Parteien dürfen die Schulen keine einseitige Auswahl vornehmen. Von der Mitwirkung von Abgeordneten und anderen Personen des politischen Lebens im Rahmen des Unterrichts an den Schulen ist in den letzten acht Wochen vor Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europaparlament abzusehen."

Konzentrieren möchte ich mich auf den Einfluss der Kooperationsvereinbarung für Baden-Württemberg auf die politische Bildung in der Schule. Dafür gibt es einen Konsens aller Bildungsträger.

a) Beutelsbacher Konsens

Der Beutelsbacher Konsens ging 1976 aus einer Tagung der Landeszentrale für Politische Bildung in Baden-Württemberg hervor. Er formuliert einen didaktischen Minimalkonsens zum Abschluss der Debatte über die Richtlinien der politischen und didaktischen Inhalte für die Lehrpläne politischer Bildung. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet drei Grundsätze⁵:

- „Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.“ Für den schulischen Unterricht bedeutet dieses „*Überwältigungsverbot*“, junge Menschen anzuregen, ihren Verstand und ihre Urteilskraft für eine eigene Meinung zu trainieren.

- „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“ Zusammen mit dem Überwältigungsverbot bedeutet dieses *Kontroversitätsgebot* die Forderung danach, unterschiedliche Standpunkte darzulegen und alternative Optionen zu erläutern. Wenn bestimmte Standpunkte im Unterricht nicht vorkommen, ist darüber indirekt ein Urteil gesprochen. Das Gebot zur Kontroverse soll einer Indoktrination vorbeugen.

- „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“ (*Bindung an das Interesse der Schülerinnen und Schüler*)

b) Münchner Manifest

Das Münchner Manifest „Demokratie braucht politische Bildung“⁶ (1976) beschreibt das Selbstverständnis der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung: „1. Politische Bildung im öffentlichen Auftrag arbeitet pluralistisch, überparteilich und unabhängig. Die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung erbringen ... Leistungen, die von keiner anderen Einrichtung übernommen werden können. Andere Träger der schulischen und außerschulischen politischen Jugend- und Erwachsenenbildung sind in der Bildungslandschaft von größter Bedeutung Sie können in die Arbeit der Landeszentralen sinnvoll und effektiv einbezogen werden und ergänzend zum Angebot der Landeszentralen und der Bundeszentrale zu einer pluralistischen politischen Bildung beitragen. Den Landeszentralen kommt dabei eine originäre Schlüsselfunktion zu, indem sie die Einbindung dieser Bildungsträger in ihre Arbeit koordinieren und damit die Vielfalt politischer Deutungsmuster und Handlungsmöglichkeiten sowie die Ausgewogenheit des Angebots garantieren. Durch Beratung, Unterstützung und Förderung kann die Qualität und Effektivität des Bildungsangebotes anderer Träger gesteigert und die Pluralität gesichert werden.“

4. Die Akteure im Streit um Bildungsinhalte und Methoden

4.1 Zum Bildungsauftrag des Bundesministeriums der Verteidigung und der Jugendoffiziere

Kultusminister Rau weist in seiner Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Renate Rastätter (MdL B90/Grüne)⁷ vom 28.1.2010 betr. der Kooperationsvereinbarung auf die Bundeswehr als „staatliche Organisation mit Verfassungsrang“ hin, „die im unmittelbaren Verantwortungsstrang der Bundesregierung steht.“ Das Grundgesetz regelt in den Artikeln 73, 87a, 115b die Kompetenzen und die Organisation der Bundeswehr in Sachen „Verteidigung“. Verantwortlich für den Bildungsbereich sind nach Art. 70 GG aber die Länder. Nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zu „Bundeswehr im Schulunterricht“⁸ sind Informationen über die Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, weil „die Streitkräfte Teil des Staates und verfassungsrechtlich verankert sind. Die Leitung der Informationsveranstaltung müsste aber bei der Schule verbleiben. Je umstrittener in der Öffentlichkeit die Inhalte der Veranstaltung sind, desto

⁵ Irina Schumacher, Was ist der Beutelsbacher Konsens?, www.politische-bildung-bayern.net/content/view/106/44 (Abruf 9.10.2009) mit weiterführenden Hinweisen auf Literatur u.a. auf Schiele S./ Schneider H. (Hg.), Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977.

⁶ www.politische-bildung-rlp.de/170.html (Zugriff 20.4.2010)

⁷ Drucksache 14/5759 Landtag von Baden-Württemberg vom 28.1.2010, Punkt 2, S. 4

⁸ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung „Bundeswehr im Schulunterricht“, Verfasser: Tilman Hoppe, WD 3-09/10, 2010, S. 3, unter Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in NJW 1981, S. 1056, und Schmitt-Kammler, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Auflage 2009, Art. 7 Randnummer 18

eher muss die Schule auf die Ausgewogenheit achten. Eine gezielte Beeinflussung der Schüler in eine bestimmte Richtung ist verfassungsrechtlich unzulässig.“ Das Bundesverfassungsgericht dekretiert: „Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber die Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Der Staat darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben ...“⁹

Zu unterscheiden bei der Beurteilung der Bundeswehr ist also zwischen ihrem verfassungsrechtlichen Mandat in Sachen „Verteidigung“ und ihrem Engagement als Bildungsträger, das nicht im Grundgesetz geregelt ist. Hier sind die bildungspolitischen Konsensus (siehe oben Punkt 3) und die Bildungsgesetze der Länder maßgeblich. Zu prüfen bleibt im Einzelnen die verfassungsrechtliche Legitimierung der Bundeswehr als Bildungsträger.

Die Bundeswehr betreibt ihre Öffentlichkeitsarbeit zur „Sicherheitspolitik, die Einbindung Deutschlands in Bündnisse, den deutschen Beitrag zur internationalen Krisenverhütung und Konfliktbewältigung“ auch durch die Informationsarbeit der Jugendoffiziere. Der Jugendoffizier „ist mit seinem Informationsangebot im weitesten Sinne in der politischen Bildung tätig. Er nimmt Stellung zu militärischen und sicherheitspolitischen Grundsatzfragen im Sinne der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, verdeutlicht hauptsächlich der jungen Generation und dem künftigen Wehrpflichtigen den Sinn des Wehrdienstes und erläutert¹⁰ die Notwendigkeit des persönlichen Beitrages jedes einzelnen Bürgers,“ so der offizielle Auftrag¹¹ der in der Regel gut qualifizierten¹² Jugendoffiziere. Sie können in einen Rollen- und Zielkonflikt geraten, wenn sie zu kontroversen Punkten nicht im Sinne des Beutelsbacher Konsenses und des Münchner Manifestes argumentieren. Die vorsichtige Formulierung „erläutern“ zeigt an, dass der Gesetzgeber Mittel ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit vergibt, um das „Verständnis für politische Maßnahmen zu erhöhen“¹³. Solange und soweit Jugendoffiziere in Schulen unterrichten, ist das Monitoring ihres Unterrichts eine gesellschaftliche Aufgabe, vorrangig der Elternschaften, aber auch die der Kirchen und von Nichtregierungsorganisationen, alleine oder in Allianzen.¹⁴

Die zentrale politische Botschaft im Unterricht der Jugendoffiziere ist gemäß dem Rollenspiel zur „Simulation zu Politik und internationaler Sicherheit“ (Pol&Is) und den schriftlichen Materialien wie

⁹ BVerfG, 2 BvR 1693/04 vom 31.5.2006, zitiert nach: Informationsstelle Militarisierung, IMI-Fact-Sheet Bundeswehr und Schulen, Juni 2010, S.13

¹⁰ Wie das praktisch angeboten wird, lehrt ein Brief Freiburger Jugendoffiziere an die Fachschaften Geschichte, Gemeinschaftskunde, Religion und Ethik Freiburger Schulen vom 23.11.2009: „Die Jugendoffiziere Freiburg starten in das neue Schuljahr und möchte Ihnen wieder unser lehrplanabgestimmtes Programm anbieten. Mit unseren Angeboten leisten wir eine fachspezifische Ergänzung zu Themen der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der internationalen Friedenssicherung. Im Rahmen des Schwerpunktthemas „Struktur der Staatenwelt und Konfliktbewältigung“ ... bieten wir zudem wieder eine intensive Abiturvorbereitung in Seminarform an. ... Wir, das Team der Jugendoffiziere Freiburg, haben beide teilgenommen am Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan und können somit aus „erster Hand“ über friedenssichernde Maßnahmen und Konfliktbewältigung im Ausland berichten.“ (Michael Schulze von Glaßer, IMI-Studie Nr. 2/2010 vom 18.1.2010 „Die Eroberung der Schulen“

¹¹ Anlage 1 zum Jahresbericht 2009 der Jugendoffiziere „Kurzbeschreibung der Tätigkeit der Jugendoffiziere und –unteroffiziere“ vom 31.5.2010, Presse- und Informationsstab, Arbeitsbereich 2 Öffentlichkeitsarbeit

¹² Qualifizierung: Professionelle Ausbildung in Rhetorik, politischer Bildung/Sicherheitspolitik, Information über die Jugendlichen, abgeschlossenes Hochschulstudium, 8 Jahre Berufserfahrung, USA-Aufenthalt oder Auslandseinsatz, Dienstgrad hauptamtlicher Jugendoffiziere: Hauptmann/Kapitänleutnant

¹³ Anlage 1 zum Jahresbericht der Jugendoffiziere 2008 vom 5.6.2009 – Ziffer 3 Rahmenbedingungen.

¹⁴ Kritisch oder gar ablehnend sind zu bewerten z.B. Besuche bei der Truppe (Leserbrief DFG-VK zum Artikel „Besuch bei der Bundeswehr“ im Klever Wochenblatt vom 18.7.2010, Waffenschauen und Informationsveranstaltungen auf Schulhöfen und in Turnhallen, Zielübungen durch minderjährige Schüler mit Handfeuerwaffen in Plan (Süddeutsche Zeitung 26.3.2010), Schulstunden für Mädchen im NRW-Projekt „Mädchen wählen Technik“ durch die Luftwaffe in Kalkar/Uedem (www.partner-fuer-die-schule.nrw.de, www.luftwaffe.de, www.bundeswehr-karriere.de). Kritische Beobachter sind u.a. die GEW, die Landesjugendringe, die DFG-VK, Pax Christi, Informationsstelle Militarisierung IMI, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Kölner Initiative „Schule ohne Bundeswehr“, IPPNW, AG Frieden Trier und Friedensgruppen im kirchlichen Bereich, außerdem Bündnis 90/die Grünen und Presseorgane wie Publik-Forum (Nr.7/2010), Frankfurter Rundschau (1.7.2010). Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Frieden (EAK) bereiten ein Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr & Schule vor. Dazu geben sie ein Dossier und einen Newsletter heraus (www.friedensbildung-schule.de).

„Frieden und Sicherheit“ das Leitbild der „vernetzten Sicherheit“. ¹⁵ Dieser auch für die aktuelle Regierungspolitik zentrale Begriff der „vernetzten Sicherheit“ wird im „Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (2006) so definiert (S. 29): „Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur in multinationalem Zusammenwirken beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch allein durch Streitkräfte gewährleistet werden. Erforderlich ist vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses zu entwickeln ist.“

Der Bericht der Jugendoffiziere lässt an verschiedenen Stellen erkennen, dass die von den Kultusministerien verantworteten personellen (Zahl und Qualifizierung von Lehrpersonal) und die materiellen Ressourcen nicht ausreichen, um dem Bedarf zur politischen Bildung im Bereich Frieden und Sicherheit gerecht zu werden. Dieses Defizit gleicht die Bundeswehr mit ihren Angeboten im unmittelbaren Schulalltag, in der Aus- und Fortbildung und bei der Erstellung von Materialien teilweise faktisch aus. ¹⁶ Das BMVg ist aber nicht dafür zuständig, Defizite anderer Ministerien auf Landesebene zu kompensieren. Die staatlichen Schulen müssen in der Lage sein, durch qualifizierte Lehrkräfte dem staatlichen Bildungsauftrag alleine gerecht zu werden.

Die Jugendoffiziere dürfen zwar nicht direkt für eine berufliche Tätigkeit in der Bundeswehr werben. Dafür sind spezielle „Wehrdienstberater“ und Programme zuständig. Aus der vom BMVg in Auftrag gegebenen Jugendstudie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr ergibt sich aber, dass die Jugendoffiziere durch ihre Öffentlichkeitsarbeit indirekt eine wichtige Rolle bei der Nachwuchswerbung und -gewinnung spielen. Denn 24 % der jungen Männer, die an einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundeswehr interessiert sind, hatten Kontakt zu einem Jugendoffizier. ¹⁷ Diese indirekte Werbehilfe wird zukünftig insbesondere wegen des bevorstehenden demografischen Wandels von Bedeutung sein. Die Werbehilfe ist beabsichtigt. Die formale Trennung von „Erläuterung“ der Aufgaben der Bundeswehr und der Werbung für den Dienst in ihr ist in der Wirkung zu diesen 24 % nicht real.

Im Jahre 2009 waren insgesamt 94 hauptamtliche Jugendoffiziere in der Bundesrepublik tätig bzw. Dienstposten vorhanden ¹⁸. Sie erreichten in 7.245 Einsätzen, insbesondere in der gymnasialen Sekundarstufe II 182.522 Personen, davon ca. 160.000 Jugendliche. 16 Bezirksjugendoffiziere führten zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit Landesschulbehörden, bis hin zu institutionalisierten Kooperationen mit den zuständigen Ministerien. Themenbereiche waren die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Einbindung Deutschlands in NATO, EU, OSZE und Vereinte Nationen, der deutsche Beitrag zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, die ethischen, moralischen und rechtlichen Grundlagen des soldatischen Dienens, das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft, der Sachstand, die Perspektiven und die Herausforderungen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, der Alltag in der Truppe sowie die laufenden Transformationsprozesse der Streitkräfte. Methoden waren Vorträge, Diskussionen und Seminare. Die Simulation „Politik & Internationale Sicherheit“ (POL&IS) wurde 365 Mal vor 16.120 Teilnehmenden eingesetzt. 540 Besuche wurden bei der Truppe mit 17.924 Teilnehmenden arrangiert. Die Jugendoffiziere führten 448 Seminarfahrten u.a. nach Brüssel, Straßburg, Wien, Berlin und Stettin durch. Die Bundeswehr hält unter dem Titel „Frieden und Sicherheit“ Unterrichtsmaterialien vor. Spezielle Jugendmedien werden eingesetzt. Darüber hinaus bemühen sich die Jugendoffiziere um Kontakte zu Hochschulen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zu den Jugendorganisationen der Parteien.

¹⁵ „Frieden und Sicherheit“, Schülermagazin 2009/2010 für die Sekundarstufe II. Die Bundeswehr als notwendiger Akteur zur Herstellung von „Sicherheit“ wird kurz so begründet: „Militärische Einsätze allein können Sicherheit und Stabilität in einem Land nicht dauerhaft garantieren. Deshalb heißt der Ansatz deutscher Politik: vernetzte Sicherheit“ (S. 3).

¹⁶ Z.B. bei der Abiturvorbereitung in prüfungsrelevanten Themen, wo Jugendoffiziere „gern gesehene Vortragende in der Jahrgangsstufe 12“ sind (Bericht der Jugendoffiziere 2009, S. 7).

¹⁷ Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Berufswahl Jugendlicher und Interesse an einer Berufstätigkeit bei der Bundeswehr. Ergebnis der Jugendstudie 2006, Thomas Bulmahn, Forschungsbericht 81, November 2007, S. 49, Tabelle 11.

¹⁸ Die in diesem Absatz zitierten Informationen stammen aus dem Jahresbericht der Jugendoffiziere 2009 ([www.bmvg.de/fileserving/PortalFiles/C1256EF40036B05B/W287A9XG521INFODE/Jahresbericht Jugendoffiziere 2009_final.pdf](http://www.bmvg.de/fileserving/PortalFiles/C1256EF40036B05B/W287A9XG521INFODE/Jahresbericht%20Jugendoffiziere%202009_final.pdf)).

Zu ihren pädagogischen Erfahrungen berichten die Jugendoffiziere, die Diskussionsbereitschaft in den Schulklassen habe in allen Jahrgangsstufen abgenommen. 2009 habe sich „bei den Jugendlichen wie in den Vorjahren überwiegend ein weniger fundiertes Grundlagenwissen in den Themenbereichen Politik und speziell in der Sicherheitspolitik“ gezeigt. „Die Jugendlichen orientieren sich im Rahmen ihrer Meinungsbildung stark an den tagesaktuell in den öffentlichen Medien präsentierten Inhalten. Internet und Fernsehen kommt aufgrund der häufigen Nutzung eine maßgebliche Bedeutung zu. In Gesprächen werden Erkenntnisse von Bezugspersonen im Familien- und Freundeskreis, aber auch verstärkt stereotype, polemische und teils radikale Argumente unreflektiert übernommen. Eine tiefergreifende Auseinandersetzung mit politischen Themen, um sich eine individuelle Meinung bilden zu können, fehlt meist. Es sind öfter gravierende Defizite der grundlegenden Zusammenhänge unseres politischen Systems festzustellen. Die Prinzipien und vor allem die Bedeutung der Gewaltenteilung in Exekutive, Judikative und Legislative sind eher weniger bekannt. Unverkennbares Desinteresse am politischen Geschehen, sei es in der Regional-, Landes- oder Bundespolitik, wird auch von vielen Lehrern beklagt. Jugendliche befassen sich meist nur im Rahmen schulischer Bildung mit dem Thema Politik. Öffentlich-rechtliche Medien- und Bildungsangebote zu den Themenfeldern sind nahezu unbekannt und werden daher kaum genutzt. Selten dienen Nachrichtensendungen oder Zeitungen der eigenen Information. Der Wissensstand der Jugendlichen hängt neben Elternhaus und besuchter Schularart vorrangig von dem entsprechenden Fachlehrer, seinem Engagement und der persönlichen Themenkompetenz ab. ... Die breite Berichterstattung zur Finanzkrise verstärkte bei Jugendlichen den Trend, sich auf die persönliche Lebenssituation und den weiteren beruflichen Werdegang zu konzentrieren. Freiheit, Frieden und Sicherheit sind für die Jugendlichen zumeist eher abstrakte Begriffe und werden als selbstverständliches, garantiertes Gut der Demokratie angesehen. ... Zahlreiche Einzelberichte der Jugendoffiziere stellen die Meinung der Jugendlichen zum Wehrdienst wie folgt dar: Bundeswehr ja – aber ohne mich! ... Die als ungerecht und nicht transparent empfundene Einberufungspraxis sowie die aus Sicht der Jugendlichen freie Wahlmöglichkeit im Rahmen des individuellen Abwägungsprozesses zwischen Wehr- und Zivildienst erzeugt bei männlichen Schülern insbesondere an Gymnasien eine stark ausgeprägte Ablehnung gegenüber „uniformiertem“ Dienst für den Staat.“ Deshalb werde die allgemeine Wehrpflicht kritisch angesehen, auch wegen der „undurchsichtigen und zufälligen Einberufungspraxis“ und den als „willkürlich empfundenen Musterungskriterien“. Die Abschlussklassen der Haupt-, Real- und Mittelschulen begegneten der Bundeswehr als zukünftiger Arbeitgeber wegen eines Vertrages als Soldat auf Zeit mit beruflicher Fachausbildung „noch relativ positiv“. ¹⁹

4.2 Zum Bildungsauftrag des Landes Baden-Württemberg

Die *Landesverfassung Baden-Württemberg* beschreibt die Zielsetzung des schulischen Auftrags in Artikel 127

„(1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.“

Das *Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg* sagt in § 1 zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule:

„(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.

(2) Die Schule hat ... in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe ... erziehen ... zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, ... auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, ...

¹⁹ Bericht der Jugendoffiziere 2009, S. 5 f.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.“

Fragen von „Friedensicherung und Konfliktbewältigung“ werden in Baden-Württemberg nach den gültigen *Bildungsplänen in den allgemein bildenden Schulen im Fach „Gemeinschaftskunde“* behandelt. Die Bildungspläne des Landes Baden-Württemberg orientieren sich an den Kompetenzen, die die Kinder und Jugendlichen erwerben sollen, nicht an dem, was zu unterrichten ist. Diesen Kompetenzen sind in Form eines Kerncurriculums Inhalte zugeordnet, die in rund zwei Dritteln der verfügbaren Unterrichtszeit erarbeitet werden können. Sie sind Grundlage für die zentralen Prüfungen. Das restliche curriculare Drittel steht der jeweiligen Schule zur Verfügung (Schulcurriculum). Durch das Zusammenspiel von Kerncurriculum und Schulcurriculum sollen die in den Bildungsstandards geforderten Kompetenzen erreicht werden.

Das Fach Gemeinschaftskunde soll die „allgemeine Kompetenzen vermitteln, die sich genuin aus politischen Frage- und Problemzusammenhängen ergeben. ... Dabei berücksichtigen sie (die Schülerinnen und Schüler) unterschiedliche Politikdimensionen und unterscheiden im Diskurs zwischen konstatierenden, erklärenden und wertenden Urteilen. Methodische Kompetenzen ... dienen der Wahrnehmung und Analyse politisch-gesellschaftlicher und ökonomischer Vorgänge sowie der Beurteilung politischer Teilhabemöglichkeiten“. ... „Im Mittelpunkt aller didaktischen Überlegungen steht das Politische. Für die Unterrichtsplanung und die Umsetzung sind dementsprechende folgende didaktische Prinzipien grundlegend:

- der enge Bezug zur politischen Aktualität und zu den jeweiligen Konflikten und Problemen (Problemorientierung)
- die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Interessen, Sichtweisen und wissenschaftlichen Standpunkten (Kontroversität, Wissenschaftsorientierung)
- die Differenzierung und Verknüpfung von Analyse- und Erfahrungswissen (Exemplarisches und Kategoriales Lernen, Handlungsorientierung)“

Beispielsweise in der vierstündigen Kursstufe an Gymnasien sollen folgende Kompetenzen zu den internationalen Beziehungen und zu internationaler Politik folgende Kompetenzen erworben werden:

(4.1) Struktur der Staatenwelt und Konfliktbewältigung

Die Schülerinnen und Schüler können

- Die Struktur der internationalen Staatenwelt mithilfe eines Kategorienmodells beschreiben;
- Sicherheitspolitische Herausforderungen exemplarisch anhand einer aktuellen Konfliktsituation analysieren;
- Risiken für die innere und die äußere Sicherheit abgrenzen von ökologischen und wirtschaftlichen Risiken;
- Den Beitrag internationaler Organisationen, insbesondere der NATO und der UNO, zur Friedenssicherung und Konfliktbewältigung bewerten.“²⁰

Das Land Baden-Württemberg muss die in der Landesverfassung und dem Schulgesetz vorgegebene Ausgewogenheit (nicht Neutralität, wo Streit ist!) des Unterrichts respektieren, indem sie außer den Jugendoffizieren auch Andersdenkende in den Unterricht einladen.²¹ Die eingangs erwähnte Weigerung einer Schule, im Unterricht durch Fachleute von außerhalb zur Friedensdekade 2010 zu arbeiten, ist nicht gerechtfertigt.

4.3 Zum Bildungsauftrag der der evangelischen Kirchen

Das Selbstverständnis der Kirchen als Religionsgemeinschaften, geregelt verfassungsrechtlich in Art. 140 GG (Art. 137 WRV) sowie theologisch und organisatorisch in Kirchenordnungen, fordert und

²⁰ www.bildung-staerkt-menschen.de/service/downloads/Bildungsstandards/Gym/Gym_Gk_bs.pdf (Zugriff 3.11.2010)

²¹ So auch inhaltlich auch der GEW-Hauptvorstand, Beschluss vom 5./6.3.2010 „Einfluss zurückdrängen - Politische Bildung ist Aufgabe von Lehrkräften“, www.gew.de

rechtfertigt eine eigenständige und selbstbewusste Positionierung der Kirchen. Die Kirchen agieren unabhängig von staatlichen Institutionen wie der Bundeswehr. Sie müssen zur Bewahrung ihrer Unabhängigkeit prüfen, ob und inwieweit z.B. die Kooperationsvereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Bundeswehr mit den eigenen friedensethischen Grundsätzen, Rechten und Pflichten übereinstimmt, insbesondere mit den Vorstellungen zum konsensualen friedensethischen Leitbild des „gerechten Friedens“. Die Kirchen werden eigene friedensethische, pädagogische und politische Initiativen entfalten müssen und nicht nur auf staatliches Handeln reagieren dürfen.

Die Denkschrift der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ (2007) legt der Bildung für den Frieden ein „biblisches prozessuales Konzept“ von Frieden zugrunde: „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stilllegung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d.h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen. Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie zwischenstaatlicher Hinsicht auf die Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie auf den Abbau von Not gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit zum Ziel. In diesem Sinne bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik.“²² In dem Kapitel 2.2 „Für den Frieden bilden und erziehen“ wird die Kirche selbst als Bildungsinstitution in „evangelischer Gestalt“ vorgestellt. Bildung sei „nicht (ein) auf das Kognitive begrenzter Prozess des Wissenserwerbes, sondern ein ganzheitliches Geschehen der Persönlichkeitsbildung. Dieses Bildungsverständnis richtet sich an der Einsicht aus, dass der Mensch zu Gottes Ebenbild bestimmt ist“ und „meint daher wesentlich ‚Herzensbildung‘ und schließt auch die Bildung und Erziehung zum Frieden ein. ... Herzensbildung, ethische Orientierung und die praktische Arbeit für den Frieden gehören zusammen und können nicht voneinander getrennt werden.“²³

Eine wichtige Aufgabe kirchlicher Friedenserziehung²⁴ ist die Bildung und der Schutz von Gewissen als einer persönlichen friedensethischen Instanz auch gegenüber staatlichen Verpflichtungen aus der allgemeinen Wehrpflicht. Weltweit bekennen sich die Kirchen im Ökumenischen Rat zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und ermutigen ihre Mitglieder in Situationen, in denen die Kirche bewaffnete Aktionen als rechtswidrig oder sittenwidrig ansieht, zur Kriegsdienstverweigerung.

Die Kirchen sind bezüglich des Bildungswesens in der Fläche und in der Tiefe besser aufgestellt als viele andere Institutionen. Sie unterhalten eigene Schulen und sind darüber hinaus durch Fachkräfte des Religionsunterrichts in Schulen vertreten. Die Religionspädagogischen Institute der Landeskirchen arbeiten an Materialien u.a. für den Unterricht von Katechumenen und Konfirmanden. Die Predigerseminare bilden Pfarrer und Pfarrerrinnen aus. Darüber hinaus sollten sie Anstrengungen unternehmen, um das Leitbild des „gerechten Friedens“ in die schulische Öffentlichkeit zu bringen. Diese Aufgabe ist jahrelang nicht systematisch wahrgenommen worden und wird erst jetzt durch das Auftreten der Jugendoffiziere wieder bewusst.

Drei Detailaufgaben drängen:

a) die Bewahrung des Leitbildes des „gerechten Friedens“ gegen das der „vernetzten Sicherheit“²⁵

Das hinter den Kooperationsvereinbarungen stehende Verständnis von „vernetzter Sicherheit“, das im Weißbuch 2006 nicht näher definiert wird, harmoniert nicht mit dem Leitbild des „gerechten Friede-

²² Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, Gütersloh, 2007, S.

²³ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, Gütersloh, 2007, S. 36 ff.

²⁴ Wichtige curriculare Hinweise zu Themen und Inhalten für die Entwicklung von Kompetenzen religiöser Bildung sind nachzulesen in dem „Kerncurriculum für das Fach Evangelische Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe“, EKD-Texte 109, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, 2010, vgl. insbesondere Themenbereich 5: Die christliche Ethik der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, der Versöhnung und des Friedens, S. 53 ff.

²⁵ Sabine Jaberg, Fachbereich Sozialwissenschaften der Führungsakademie der Bundeswehr, hat unter dem Titel „Vernetzte Sicherheit? Phänomologische Rekonstruktion und kritische Reflexion eines Zentralbegriffs im Weißbuch 2006“, SOW kontrovers 5, Hamburg, Januar 2009, ISSN 1612-1414, dazu einen kritischen Beitrag geliefert.

dens“. Der „gerechte Friede“ hat perspektivisch ein Verständnis von Sicherheit im Sinne „menschlicher Sicherheit“ zur politischen und strategischen Folge. Das Konzept der „menschlichen Sicherheit“ stellt den einzelnen Menschen und seine Lebensinteressen in den Mittelpunkt. Entwickelt wurde das Konzept der „menschlichen Sicherheit“ vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), zum ersten Mal vorgestellt im „Human Development Report“ des UNDP 1994. „Menschliche Sicherheit“ wird definiert als „ein Prozess, durch den die Wahlmöglichkeiten der Menschen erweitert werden, in ihrem Leben das zu tun und zu sein, worauf sie Wert legen“²⁶. Menschliche Entwicklung wird gemessen an Indikatoren für ein langes und gesundes Leben, einen angemessenen Bildungsstand und einen angemessenen Lebensstandard. Bedroht wird die menschliche Entwicklung durch Krieg, Krankheit, Armut, Umweltschäden und kulturelle Ausgrenzung. „Sicherheit“ bedeutet positiv einen Prozess politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Stabilisierung. In der Konsequenz läuft die Forderung nach „menschlicher Sicherheit“ darauf hinaus, die nichtmilitärischen Möglichkeiten der Bearbeitung von Konflikten auf Seiten des Staates und der Zivilgesellschaft zu stärken. Als Akteure dieses Konzeptes zeichnen sowohl staatliche Institutionen als auch zunehmend Nichtregierungsorganisationen (NRO) verantwortlich. Dementsprechend autorisiert die EKD „im heutigen völkerrechtlichen Kontext“ „militärische Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta.“²⁷ Die EKD sieht „bei der Neuausrichtung der Bundeswehr vorwiegend auf Auslandseinsätze viele ernste Fragen“ und fordert ein „friedens- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept, das bisher noch nicht hinreichend erkennbar ist, jedenfalls keines, in das sich militärische Mittel und die Teilnahme an Militäraktionen überzeugend einfügen.“²⁸ Der Rat der EKD hat weder in der Denkschrift (2007) noch danach ausdrücklich zu dem Leitbild der „vernetzten Sicherheit“ Stellung genommen.²⁹ Wohl aber hat sich die Evangelische Militärseelsorge für die „menschliche Sicherheit und Entwicklung als Ziel der Friedenspolitik“ ausgesprochen.³⁰ Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) sowie die Plattform Zivile Konfliktbearbeitung und das Forum Menschenrechte gehören zu den Vereinigungen und Netzwerken, die die Debatte um die „vernetzten Sicherheit“ aufgreifen. Sie kritisieren heftig den Trend der Entwicklung, „militärisches Handeln gleichberechtigt neben zivile Aktivitäten als Mittel der Krisenprävention und der Konfliktbearbeitung zu stellen.“³¹

b) Schaffung von Curricula und Material für Friedenserziehung in Bildung und Fortbildung

Nach kursorischer Durchsicht der kirchlichen Veröffentlichungen gibt es kaum aktuelle curriculare Überlegungen und Materialien zu friedensethischen Fragestellungen, insbesondere keine methodisch-didaktische Bearbeitung des Leitbildes vom gerechten Frieden.³² Hilfreich in der gegenwärtigen Phase wäre eine Didaktisierung der EKD-Friedensdenkschrift. Hinzuweisen ist auf die bisherigen guten Dienste des Instituts für Friedenspädagogik Tübingen e. V. Es versteht sich als bundesweite friedenspädagogische Servicestelle und als Partner für Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen der Lehrerfortbildung, Ministerien, Verlage, Stiftungen u. a. Im Mittelpunkt der Arbeit des Instituts steht die kritische Auseinandersetzung mit zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Kon-

²⁶ Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Kulturelle Freiheit in unserer Welt der Vielfalt, Kurzfassung des Berichts über die menschliche Entwicklung, Berlin, 2004, S. 22

²⁷ Rat der EKD, aaO, S. 70 (Ziffer 104); siehe zu ‚humanitären Interventionen‘ auch S. 74 (Ziffer 110).

²⁸ Rat der EKD, aaO, S. 95 (Ziffer 149), siehe auch S. 96 (Ziffer 152) und S. 99 (Ziffer 156)

²⁹ Allerdings hat Generalleutnant Rainer Glatz (Befehlshaber des Einsatzführungskommandos Potsdam und gleichzeitig Mitglied der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD) am 7.10.2010 bei einem Studientag der Ev. Militärseelsorge zum Beispiel Afghanistan gesagt, „es gäbe zum Konzept der vernetzten Sicherheit, in dem zivile und militärische Bemühungen gemeinsam betrachtet werden, keine Alternative“ (www.militaerseelsorge.bundeswehr.de/portal/a/eka/?yw_cont...) (Zugriff 12.11.2010)

³⁰ Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.), Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh, 2009, S. 140 ff.

³¹ Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung, Aktionsplan Zivile Krisenprävention: notwendig, nicht lästig. Kommentar zum 3. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Aktionsplanes „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, GKKE Schriftenreihe 52, 2010; siehe auch: Plattform Zivile Konfliktbearbeitung/ Forum Menschenrechte, Stillschweigender Abschied vom Aktionsplan Zivile Krisenprävention?, Stellungnahme zum 3. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Aktionsplanes „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, 2010

³² So benennt das „Kerncurriculum für das Fach Evangelische Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe – Themen und Inhalte für die Entwicklung von Kompetenzen religiöser Bildung“, EKD-Texte 109, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD 2010, im Themenbereich 5 (Die christliche Ethik der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, der Versöhnung und des Friedens) unter Schwerpunkt 1 (Grundfragen christlicher Ethik – Was soll ich tun?) nur grundlegende Kompetenzen.

flikten, um Möglichkeiten für zivile Konfliktbearbeitung sichtbar zu machen. Hinweisen ist auch auf das Schüler-Planspiel „Vereinte Nationen“ (www.spun.de), die erste deutschsprachige Simulation der Vereinten Nationen, u.a. mit einer Simulation des Internationalen Strafgerichtshofes. Wenn die Beobachtungen der Jugendoffiziere zum mehrheitlich defizitären Interesse der Jugendlichen an Sicherheitspolitik (siehe oben) zutreffen, ist dies auch ein Problem für die berufsmäßigen pädagogischen Kräfte in den Schulen. Dann müsste nach hilfreichen methodischen und didaktischen Alternativen gesucht werden.

c) Die systematische und flächendeckende Sammlung, Vorbereitung und Vermittlung von Fachkräften aus Friedens- und Entwicklungsdiensten sowie aus anderen einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen für den Einsatz in Schulen. Bisher geschieht dies nur zufällig und nicht flächendeckend.

5. Wie reagieren auf Kooperationsvereinbarungen?

Drei Alternativen werden diskutiert:

5.1 Forderung nach Aufhebung der Kooperationsvereinbarungen und einer wirklichen Friedensbildung an Schulen

Gefordert wird dies aus unterschiedlichen grundsätzlichen Erwägungen (z.B. keine Militarisierung der Schulen!) u.a. von der DFG-VK, Arbeitsgemeinschaft Frieden Trier, vorgetragen u.a. durch Kampagnen wie „Schulfrei für die Bundeswehr“. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine Aufhebung für Baden-Württemberg abgelehnt.

5.2 Forderung nach gleichberechtigter Beteiligung zwecks Herstellung von Ausgewogenheit

Das entscheidende Motiv dieser Forderung ist das Selbstbewusstsein von Kirchen, nicht in Abhängigkeit vom Vorgehen der Bundeswehr zu reagieren, sondern aus eigenem theologischen und bildungspolitischen Auftrag zu agieren.

Konkret angedacht in Rheinland-Pfalz ist seitens kirchlicher Gruppen eine eigene Kooperationsvereinbarung „Friedensdienst-Kooperationsvereinbarung“ zur Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Friedenserziehung mit dem rheinland-pfälzischen Bildungsministerium. Dieses hatte im Frühjahr 2010 als erste bundesweite Kultusbehörde angeboten, eine gleichrangige Kooperationsvereinbarung auch mit den Kirchen und den Anbietern von Zivil-, Friedens- oder Entwicklungsdiensten abzuschließen. Die neueste Kooperationsvereinbarung mit Hessen vom 4.11.2010 sagt ausdrücklich: „Die Jugendoffiziere für Hessen können, wie auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Vereinigungen und Institutionen, im Kontext einer inhaltlichen Anknüpfung an die Lehrpläne und die aktuelle Unterrichtsgestaltung vor Ort durch die Schulen als externe Referenten eingeladen werden.“ Die Vereinbarung für Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2010 wird noch deutlicher. Sie verweist auf die Kriterien des Beutelsbacher Konsenses und fordert: „Die verantwortliche Lehrkraft sichert die Einhaltung dieser Grundsätze durch die Gesamtanlage des Unterrichts, indem unterschiedliche Positionen zur Darstellung gebracht und zur Klärung von Problemfragen sowie zur Urteilsbildung und Reflexion herangezogen werden.“

5.3 Parallele Initiativen

Ein gleichzeitiges Nebeneinander der beiden vorgenannten Strategien kann dazu dienen, den gemeinsamen Grund („Frieden schaffen ohne Waffen“) und gemeinsame Perspektiven (Vorrang für Gewaltfreiheit, Förderung von ziviler Konfliktbearbeitung) mit unterschiedlichen Methoden in die öffentliche Auseinandersetzung zu tragen.

Bad Honnef, den 19.11.2010 Ulrich Frey

